

Bezirksamt Treptow-Köpenick
Abteilung für Soziales und Jugend

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick von Berlin

30.01.2019
-6100

31. Jan. 2019

Eingang
Büro der BVV

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Beantwortung der **Schriftlichen Anfrage Nr. SchA VIII/0728** des Bezirksverordneten
Herrn Martin Hinz der Fraktion der CDU vom 14.01.2019

Stiefkind-Adoptionen

Ich frage das Bezirksamt:

1. Bei wie vielen Stiefkind-Adoptionen hat das Jugendamt des Bezirks Treptow-Köpenick in den vergangenen fünf Jahren eine Stellungnahme abgegeben?
2. Werden die Stellungnahmen getrennt für gleichgeschlechtliche Ehen / Partnerschaften und verschiedengeschlechtliche Ehen / Partnerschaften erfasst und, wenn ja, wie setzen sich die zu bearbeitenden Stellungnahmen in Bezug auf die vorgenannten Gruppen bei Anträgen auf eine Stiefkind-Adoption zusammen?
3. Wie setzte sich das Alter der Kinder zusammen, für die ein Antrag auf Stiefkind-Adoption gestellt worden war?
4. Wie oft hat das Jugendamt eine Ablehnung eines Antrags auf Stiefkind-Adoption empfohlen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Auf der Grundlage des § 99 SGB VIII werden im Rahmen der Bundesstatistik jährlich zum Stichtag 31.12. Daten über Adoptierte Kinder und Jugendliche erhoben und an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg versendet.

In den Jahren 2013 bis 2018 betraf dies 33 Kinder und Jugendliche für alle Adoptionsformen. Zusätzlich wurden im Zeitraum 11 vorgemerkte Adoptionen und 11 zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche erfasst. Vorgemerkte Adoptionen am Jahresende sind die Zahl der für geeignet befundene Adoptionsbewerber/-innen und zur Adoption vorgemerkte Kinder und Jugendliche sind diejenigen, bei denen die Sorgeberechtigten bereit sind, ein Kind zur Adoption freizugeben.

Die konkrete Anzahl von Stiefkind-Adoptionen kann leider nicht benannt werden. Das Jugendamt versandte in der Vergangenheit die einzelnen Einzelerfassungsbögen an das Amt für Statistik und bewahrt lediglich die Zusammenfassungen auf.

Zu 2.:

Einzelbögen werden, wie bereits erwähnt am Jahresende direkt an das Amt für Statistik gesendet und im Jugendamt nicht aufbewahrt. Somit kann diese Frage nicht beantwortet werden, jedoch können die Daten im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Referat 13 C, Trinitzer Str. 16, 03048 Cottbus erfragt werden.

Nein, die Stellungnahmen werden nicht getrennt erfasst, im Statistikbogen werden inzwischen alle Formen zum Familienstand der leiblichen sorgeberechtigten Eltern bzw. des leiblichen Sorgeberechtigten Elternteils vor Beginn des Adoptionsverfahrens erfasst. Die familiengerichtliche Stellungnahme des Jugendamtes beinhaltet bei gleichgeschlechtlichen Ehen/Partnerschaften die gleichen Prüfkriterien wie bei verschiedengeschlechtlichen Ehen. Es wird eine sozialpädagogische Stellungnahme erarbeitet, die die Beziehungen aller Familienmitglieder, insbesondere die des in der Familie lebenden Kindes beschreibt und prüft, ob die mögliche familiengerichtliche Entscheidung dem Wohl des Kindes entspricht.

Dennoch gibt es derzeit eine familienrechtliche Lücke, die gleichgeschlechtliche Ehefrauen diskriminiert und für die Mitarbeiter/-innen zusätzliche Arbeit bedeutet.

Wird ein Kind in eine bestehende Ehe hineingeboren, ist es unerheblich, ob der Ehemann der leibliche Vater ist, das Kind gilt automatisch als sein eigenes Kind und er hat damit verbunden automatisch ebenfalls – neben der Mutter – die elterliche Sorge.

Wird ein Kind in eine bestehende gleichgeschlechtliche Ehe von 2 Frauen hineingeboren, muss die nichtgebärende Ehefrau für das in der Ehe geborene Kind beim Familiengericht die Vormundschaft beantragen. Die elterliche Sorge erhält diese Ehefrau nicht, lediglich nach Antragstellung und Prüfung durch das Jugendamt wird der Ehefrau mit Beschluss des Familiengerichtes die Vormundschaft übertragen.

Zu 3.:

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Ich verweise auf Antwort 1.

Zu 4.:

Eine Ablehnung eines Antrages durch das Jugendamt ist nicht bekannt.

Zusammenstellung der Kosten für die Beantwortung der Anfrage:

"Kostenausweisung auf Basis der „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes“ der Senatsverwaltung für Finanzen vom 23. März 2018:

Verwaltungsaufwand für	beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit / Minuten	Errechneter Aufwand
Mittleren Dienst	0	47,51 €	0	0,00 €
Gehobenen Dienst	1	59,84 €	120	119,68 €
Höheren Dienst	0	78,68 €	0	0,00 €
SozJugDez/Vorzimmer				33,06 €
Gesamtkosten Fachabteilung:				152,74 €
BzBm, Büro BzBm, Büro BVV				27,21 €
Verwaltungskosten insgesamt:				179,95 €



Oliver Igel